

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen: „Boulefreunde Bad Nenndorf“.
- im folgenden „Verein“ genannt -
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nenndorf.
Der Verein wurde am 20.5.2005 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Pflege von Bouleplätzen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Durchführung von Turnieren mit anderen Städten und Gemeinden.
- § 2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4 Nr.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. Sie unterstützen den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise – auch in der Öffentlichkeit.
- § 4 Nr.2 Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4 Nr.3 Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag fristgemäß zu zahlen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Nr.1 Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.
Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
Über den Antrag auf Neuaufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Nr.2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

§ 5 Nr.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zu einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Nr.4 Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Ablauf des Monats Februar fällig. Wer mit diesem jährlichen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung bis zum 31.Mai im Rückstand ist, wird durch den geschäftsführenden Vorstand sofort aus dem Verein ausgeschlossen.
Das ausgeschlossene Mitglied hat gleichwohl den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden:
- b) dem 2. Vorsitzenden:
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- § 8 Nr. 1 Die Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- § 10 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- § 10 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 10 Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- § 10 Nr. 4 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist soweit ausdrücklich begrenzt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Sie ist vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Das Protokoll wird von einem zu bestimmenden Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsführer einen Protokollführer.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mindestzahl von sieben Mitgliedern ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Minderjährigen im Alter von sieben bis 14 Jahren kann das Mitbestimmungseinverständnis durch den gesetzlichen Vertreter auf der Eintrittserklärung vermerkt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine drei

Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Pattfall findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiter und des Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Februar 2014 neu beschlossen worden.

Bad Nenndorf, den 7.2.2014